

Grundrecht aber keineswegs zu unterschiedlichen Resultaten zu führen. Zwar sind einerseits für die Einschränkung eines ideellen Grundrechts wie der Meinungsfreiheit höhere Anforderungen zu stellen als bei der Handels- und Gewerbefreiheit, andererseits stellt die Strassburger Praxis an den Nachweis des öffentlichen Interesses zur Einschränkung rein kommerzieller Äusserungen geringere Anforderungen als etwa bei Auseinandersetzungen um gesellschaftlich relevante Fragen.³³

Überschneidungen der sachlichen Schutzbereiche gibt es auch zwischen der Meinungsfreiheit und der Wahl- und Abstimmungsfreiheit als Teilgehalt des Stimm- und Wahlrechts gemäss Art. 29 Abs. 2 LV; dies im Bezug auf den Schutz der sachlichen und unverfälschten Meinungsbildung im Vorfeld von Urnengängen.³⁴

7

2. Persönlich

Nach einer jahrzehntelangen StGH-Rechtsprechung war der Grundrechtsschutz im Wesentlichen auf Inländer beschränkt.³⁵ So wurden Ausländer auch noch im Jahre 1981, somit kurz vor dem Inkrafttreten der EMRK, vom persönlichen Geltungsbereich der Meinungsfreiheit ausgenommen.³⁶ Nach Inkrafttreten der EMRK im Jahre 1982 wurden alle EMRK-Grundrechte, somit auch die Meinungsfreiheit, gestützt auf

8

mässigkeit einer Disziplinar massnahme gegen einen Rechtsanwalt wegen dessen kritischen Äusserungen gegenüber dem Gericht nur im Lichte von Art. 40 LV geprüft. Eine Verletzung von Art. 36 LV war allerdings gar nicht gerügt worden. Siehe zum Ganzen Frick, Gewährleistung, S. 333 f. In einer anderen Disziplinarsache gegen einen liechtensteinischen Rechtsanwalt und Treuhänder wegen des Vorwurfs standeswidriger Werbung liess es das Obergericht bei der Auslegung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen bewenden und ging weder auf die Meinungsfreiheit noch auf die Handels- und Gewerbefreiheit ein (OGer-Urteil v. 11. Mai 1994, LES 1994, 147 [148]).

33 Siehe Kley/Tophinke, Art. 16 BV, Rz. 7; Müller/Schefer, Grundrechte, S. 372.

34 Vgl. VBI 2002/96, LES 2002, 207 (220 Erw. 32); StGH 1990, 6, LES 1991, 133 (135 Erw. 2.1); StGH 1993/8, LES 1993, 91 (96 f. Erw. 2.1).

35 Ausnahmen bestanden gemäss Art. 31 Abs. 3 (früher Abs. 2) LV nur auf der Grundlage von Staatsverträgen sowie des Gegenrechts; siehe hierzu Hoch, Schwerpunkte, S. 82 mit Rechtsprechungsnachweisen.

36 StGH 1981/10, LES 1982, 122 (123); siehe hierzu auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 136, und Hoch, Kriterien, S. 82.